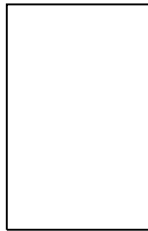


Verwaltungsgericht Berlin

VG 23 K 177.17



Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsstreitsache

1. Ringo Vierland,
Allee der Kosmonauten 151, 12685 Berlin,
2. Marek Fischer,
Thulestraße 12, 12688 Berlin

Kläger,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Jan Klein und Falko Adler,
Elisabethstraße 3, 12685 Berlin
Az. Vierland/5/10 -,

gegen

das Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
Friedrichstraße 219, 10969 Berlin,
Gz. 2218/Vierland,

Beklagten,

hat die 23. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 18. Juli 2018 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Werden,
die Richterin am Verwaltungsgericht Behm,
den Richter Dr. Klinge sowie
die ehrenamtliche Richterin Berger und

den ehrenamtlichen Richter Voigt

für Recht erkannt:

Es wird auf die Klage des Klägers zu 1 festgestellt, dass der Bescheid des Beklagten vom 04. Dezember 2016 rechtswidrig war, und der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 22. Mai 2017 aufgehoben.

Die Klage des Klägers zu 2 wird abgewiesen.

Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 1. Der Kläger zu 2 trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst. Von den Gerichtskosten und außergerichtlichen Kosten des Beklagten tragen der Kläger zu 2 und der Beklagte jeweils die Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht zuvor der jeweilige Vollstreckungsgläubiger Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Kläger begehren gegenüber dem Beklagten die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts, mit welchem dem Kläger zu 1 untersagt wurde, Deutschland über eine Auslandsgrenze zu verlassen, und wenden sich gegen einen hierzu ergangenen Widerspruchsbescheid.

Am 27. Januar 2012 wurde der Kläger zu 1 vom Amtsgericht Tiergarten wegen einer im Oktober 2011 in alkoholisiertem Zustand an einem guineischen Asylbewerber begangenen Körperverletzung rechtskräftig verurteilt. Am 21. Juni 2014 wurde der Kläger als Teilnehmer einer sog. Sonnenwendfeier in Dahme/ Mark festgestellt. Es kam hierbei zu einem polizeilichen Einschreiten wegen starker Lärmbelästigung.

Der Kläger zu 1 ist Mitglied der Band „Wehrdienst“, einer Band überregionaler Bedeutung, welche als rechtsextremistische Musikgruppe bekannt ist. Bei Auftritten in der Vergangenheit kam es mitunter zur Begehung von Straftaten durch das Publikum. Die Konzerte ab dem Jahr 2014 verliefen ohne Zwischenfälle. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indizierte die CDs aus dem Jahr 2012 mit dem Titel „Hel-

den“, aus dem Jahr 2013 mit dem Titel „Raus mit Euch“ und aus dem Jahr 2015 mit dem Titel „Rekrut“ jeweils als jugendgefährdend. Es wurde gegen die Mitglieder der Band ein Strafverfahren vor dem Amtsgericht Tiergarten unter dem Aktenzeichen 240 Ds 87/14 wegen Volksverhetzung, Beleidigung und Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen geführt, welches mit Freisprüchen endete. Laut einer Broschüre des Landesamts für Verfassungsschutz genießt die Band „Wehrdienst“ hohes Ansehen in rechtsextremistischen Kreisen und gelingt es der Band immer wieder, im Ausland auf Konzerten der in Deutschland verbotenen Gruppierung „Blood and Honour“ aufzutreten, was eine beträchtliche Zahl von Sympathisanten anziehe.

Der Kläger zu 2 ist Student Humboldt-Universität Berlin (HUB) im Studiengang Hungaristik. Von Oktober 2016 bis März 2017 hatte er einen Studienaufenthalt in Ungarn und organisierte die dort geplanten Konzerte der Band des Klägers zu 1.

Für Anfang Dezember 2016 plante die Band „Wehrdienst“ Konzerte in Ungarn. Der Beklagte erhielt hiervon am 03. Dezember 2016 Kenntnis und verfügte mit Bescheid vom 04. Dezember 2016 die Beschränkung des Geltungsbereichs des Personalausweises des Klägers zu 1 bis zum 10. Dezember 2016 aufs Inland und führte zur Begründung aus, dass er nach Erkenntnissen der Berliner Polizei und des Landesverfassungsschutzes in der Vergangenheit mehrfach in der sog. Skinheadszene und speziell durch die Auftritte von „Wehrdienst“ in Erscheinung getreten sei. Die Band „Wehrdienst“ sei von überregionaler Bedeutung und als rechtsextremistisch bekannt. Es sei bereits zu Straftaten im Publikum gekommen. Die CD „Rekrut“ sei von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien als jugendgefährdend bewertet worden. Es sei mit hoher Wahrscheinlichkeit beim Auslandsauftritt mit Straftaten zu rechnen. Dies führe zu einer Schädigung des internationalen Ansehens der Bundesrepublik. Damit liege ein Passversagungsgrund vor. Die Maßnahme sei schon allein durch ihre Befristung verhältnismäßig.

Die für den 06. und 07. Dezember 2016 geplanten Konzerte in Ungarn wurden abgesagt. Dadurch wurden dem Kläger zu 2 Mietkosten in Rechnung gestellt. K2 beabsichtigt, den Beklagten in einem gesonderten gerichtlichen Verfahren auf Schadenersatz zu in Anspruch zu nehmen.

Der Kläger zu 1 erhob Widerspruch und stellte beim Verwaltungsgericht Berlin einen

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung, welchem das Verwaltungsgericht im Verfahren VG 23 L 112.16 mit Beschluss vom 08. Dezember 2016 stattgab, so dass der Kläger mit seiner Band noch zwei der in Ungarn geplanten Konzerte durchführen konnte, ohne dass besondere Vorkommnisse zu verzeichnen waren.

Der Beklagte wies den Widerspruch des Klägers zu 1 mit Widerspruchsbescheid vom 22. Mai 2017 als unbegründet zurück. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger zu 1 per Übergabeeinschreiben zugestellt. Der Kläger zu 1 erhielt ihn eigenen Angaben zufolge am 23. Mai 2018.

Die Kläger haben am 26. Juni 2017 Klage erhoben. Der Kläger zu 1 ist der Auffassung, der Ausgangsbescheid beruhe i.W. auf Unterstellungen. Es sei kein Schaden für die Bundesrepublik zu befürchten gewesen. Auf die Begehung von Straftaten könne sich der Beklagte nicht beziehen, zumal i.Ü. allein ungarische Strafvorschriften maßgeblich gewesen wären. Das gegen die Bandmitglieder gerichtete Strafverfahren habe für alle mit einem Freispruch geendet.

Der Kläger zu 2 ist der Meinung, es sei wegen des engen Zusammenhangs mit der Klage des Klägers zu 1 prozessökonomisch geboten, beide Begehren zusammen vor dem Verwaltungsgericht zu verfolgen. Es sei nicht auszuschließen, dass er weitere Konzerte mit „Wehrdienst“ veranstalte. Es sei ihm auch ohne Adressatenstellung nicht verwehrt, den Bescheid gerichtlich auf seine Rechtswidrigkeit überprüfen zu lassen.

Die Kläger beantragen wörtlich,

1. festzustellen, dass der Bescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 04. Dezember 2016 in der Fassung des Widerspruchsbescheides dieser Behörde vom 22. Mai 2017 rechtswidrig war,
2. die Hinzuziehung des Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Der Beklagte meint, die Klagen seien unzulässig. Die Klage des Klägers zu 1 sei verfristet. Für den Kläger zu 2 sei keine Rechtsverletzung erkennbar, ferner auch keine konkrete Wiederholungsgefahr. Auch könne es nicht angehen, dass der Kläger zu 2 erstmalig nach über einem halben Jahr nach Erlass des Ausgangsbescheids gegenüber dem Beklagten geltend mache, in seinen Rechten verletzt zu sein. Der Kläger zu 2 könne sich unmittelbar ans Zivilgericht wenden. Im Übrigen sei die Klage unbegründet. Es stehe nach den Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz außer Frage, dass die Kläger mit der Geisteshaltung, die hinter ihren Musikstücken stehe, identifiziert werden wollten. Durch einen Auftritt in Ungarn würden in bestimmten Bevölkerungskreisen negative Erinnerungen an Deutschland wach. Vor diesem Hintergrund könnten sich die Kläger nicht auf die Kunstfreiheit berufen.

Die Kammer hat Beweis erhoben im Wege der uneidlichen Vernehmung des Zeugen Doberstein und der Einnahme des Augenscheins durch Anhören von Ausschnitten aus der CD „Rekrut“. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 18. Juli 2018 verwiesen und inhaltlich Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage des Klägers zu 1 ist begründet. Die Klage des Klägers zu 2 ist unzulässig.

Die Klage des Klägers zu 1 ist zunächst bzgl. des Ausgangsbescheides des Beklagten vom 04. Dezember 2016 als Fortsetzungsfeststellungsklage entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO statthaft und zulässig. Dieser Verwaltungsakt hat sich nach Einlegung des Widerspruchs durch Zeitablauf erledigt, vgl. § 43 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln (nachfolgend zitiert als VwVfG). Die Maßnahme war bis zum 10. Dezember 2016 befristet, so dass die Verfügung danach keine (innere) Wirksamkeit mehr entfaltete.

Der Kläger zu 1 ist entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt. Es ist nicht von vornherein nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen, dass er durch den verfahrensgegenständlichen Bescheid in seiner von Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Ausreisefreiheit, möglicherweise auch in seiner von Art. 5 Abs. 3 GG geschützten Kunstfreiheit verletzt wurde.

Seiner Klage kommt auch das erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse zu. Er kann sich auf eine Wiederholungsgefahr berufen. Da er auch schon in der Vergangenheit mit seiner Band in das Ausland fuhr, bestehen keine Zweifel daran, dass derartige Vorhaben auch zukünftig von ihm realisiert werden sollen, zumal die rege Auftrittstätigkeit von „Wehrdienst“ im Ausland auch dem Landesamt für Verfassungsschutz bekannt ist. Da die Behörde an ihrer im Bescheid vom 04. Dezember 2016 geäußerten Rechtsauffassung festhält, besteht die Gefahr, dass sie erneut die Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland dadurch unterbindet, dass sie den Geltungsbereich des Personalausweises beschränkt, weil der Kläger nach wie vor Mitglied der Band „Wehrdienst“ ist und mit dieser Auslandsauftritte beabsichtigt.

Der Zulässigkeit der Klage steht auch nicht etwa die Versäumung der Widerspruchsfrist gemäß § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO im Zeitpunkt der Erledigung entgegen. Der Kläger zu 1 hatte postwendend Widerspruch erhoben. Die Klage ist auch nicht verfristet. Die Einhaltung einer Klagefrist ist keine Sachurteilsvoraussetzung für die Fortsetzungsfeststellungsklage, weil sich § 74 VwGO seinem klaren Wortlaut nach nur auf Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen, nicht aber auf Feststellungsklagen bezieht.

Im Hinblick auf den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 21. Mai 2017 war das Begehren des Klägers zu 1 gemäß § 88 VwGO unter Würdigung seines Gesamtvorbringens entgegen der wörtlichen Fassung seiner Antragstellung zudem dahingehend auszulegen, dass er im Wege einer Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 1. Alt. VwGO die (isolierte) Aufhebung des Widerspruchsbescheids des Beklagten vom 22. Mai 2017 durch das Verwaltungsgericht begehrt. Es handelt sich beim Widerspruchsbescheid um einen selbstständig belastenden und damit eigenständig anfechtbaren Verwaltungsakt, vgl. § 79 Abs. 2 VwGO, indem er den Eindruck erweckt, eine Erledigung sei überhaupt nicht eingetreten, und so eine zusätzliche selbständige Beschwer enthält. Der Zeitraum der ursprünglichen Maßnahme war nämlich im Zeitpunkt seines Erlasses bereits offenkundig verstrichen und der Ausgangsbescheid nach dem zuvor Gesagten wegen Zeitablaufs erledigt.

Die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Anfechtungsklage sind unproblematisch gegeben. Der Kläger zu 1 ist aus den vorgenannten Gründen auch hier nicht nur klagebefugt, sondern wahrt für die Anfechtungsklage insbesondere auch die einmonatige Klagefrist, vgl. § 74 Abs. 1 S. 1 VwGO. Fristauslösendes Ereignis war die Zustellung des Widerspruchsbescheids. Diese wurde mit dem Übergabeeinschreiben nach der gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 VwZG i.V.m. § 7 Abs. 1 VwVfG Bln (nachfolgend zitiert als VwZG) geltenden sog. Drei-Tage-Fiktion auf den 25. Mai 2017 bewirkt, nachdem der Bescheid bereits am 22. Mai 2017 zur Post gegeben worden war. Diese Drei-Tage-Fiktion konnte nicht durch einen etwa tatsächlich früheren Zugang abgekürzt werden. Denn § 4 Abs. 2 S. 2 VwZG lässt seinem klaren Wortlaut nach nur bei einem fehlenden oder späteren Zugang eine Abweichung von einem auf den dritten Tag nach der Aufgabe zur Post fingierten Zugang zu. Fristbeginn war demgemäß der auf den 25. Mai 2017 folgende Tag, nämlich der 26. Mai 2017, vgl. § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB. Das Fristende fiel hiervon ausgehend zunächst gemäß § § 188 Abs. 2 BGB auf den 25. Juni 2017 als den seiner Zahl nach dem Tag des fristauslösenden Ereignisses entsprechenden Tag. Da dieser jedoch ein Sonntag war, verlängerte sich die Frist auf den nächsten Werktag, vgl. § 222 Abs. 2 ZPO. Dies war der Montag, der 26. Juni 2017, und an eben diesem Tag ist die Klage durch Eingang beim Verwaltungsgericht erhoben worden.

Die Klage des Klägers zu 2 ist unzulässig. Diese ist indes als Fortsetzungsfeststellungsklage entsprechend § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO statthaft. Der Kläger zu 2 wendet sich bei verständiger Würdigung seines Vorbringens nur gegen den erledigten Ausgangsbescheid des Beklagten vom 04. Dezember 2016 und nicht auch gegen den Widerspruchsbescheid

vom 22. Mai 2017, zumal er ja keinen Widerspruch gegen den Ausgangsbescheid einlegte und so auch nicht Adressat des vorgenannten Widerspruchsbescheids war.

Die Unzulässigkeit dieser Klage folgt zunächst aus der fehlenden Klagebefugnis entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO. Der Kläger zu 2 kann nicht geltend machen, durch das Ausreiseverbot, das gegenüber dem Kläger zu 1 erging, in eigenen Rechten verletzt worden zu sein. Einem Dritten, der von einem Bescheid betroffen ist, ohne dessen Adressat zu sein, steht ein Recht zur Anfechtung nur zu, wenn er sich auf eine öffentlich-rechtliche Norm stützen kann, die ihm eine eigene schutzfähige Rechtsposition einräumt. Dies ist grundsätzlich nur bei Normen der Fall, die neben der Allgemeinheit gerade auch einen abgrenzbaren Personenkreis zu schützen bestimmt sind. Dies ist bei der hier streitentscheidenden Norm aus § 6 Abs. 7 PAuswG i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG nicht der Fall. Mit der Berufung auf die Interessen der Bundesrepublik Deutschland wird Bezug genommen auf allgemeine öffentliche Interessen. Dem Begehren des Klägers zu 2 steht von vornherein auch kein Grundrechtsschutz zur Seite. Insbesondere kann er sich nicht auf eine Verletzung des Grundrechts der Berufsfreiheit aus Art. 12 GG berufen. Denn er übte nicht etwa den Beruf eines Konzertveranstalters aus, sondern hatte lediglich als Student mit Kontakten Musikräume für die Band angemietet. Abgesehen davon ging der verfahrensgegenständlichen Maßnahme jegliche objektiv berufsregelnde Tendenz im Hinblick auf den Kläger zu 2 ab. Mithin belastete ihn das Ausreiseverbot lediglich als Reflex.

Davon abgesehen ist für den Kläger zu 2 kein Fortsetzungsfeststellungsinteresse ersichtlich. Weder handelt es sich ihm gegenüber um eine tiefgreifende Grundrechtsbeeinträchtigung noch besteht eine konkrete Wiederholungsgefahr. Als Student hatte er sich nur kurzfristig in Ungarn aufgehalten; ob er zukünftig Konzerte gleicher Art im Ausland organisieren wird, ist völlig offen. Dies nicht ausschließen zu können, reicht nicht aus. Schließlich kann sich der Kläger zu 2 auch nicht auf prozessökonomische Erwägungen berufen. Zwar ist grundsätzlich anerkannt, dass aus Gründen der Prozessökonomie zur Vorbereitung eines Amtshaftungsanspruchs die Fortsetzungsfeststellungsklage in Betracht kommt, wenn eine Erledigung nach Klageerhebung eintritt. In diesem Fall soll der Kläger nicht um die Früchte des bisherigen Prozesses gebracht werden, dessen rechtskräftige Entscheidung auch die Beteiligten in einem Folgeamtshaftungsstreit bindet, vgl. § 121 Nr. 1 VwGO. Eine solche Konstellation liegt hier indes nicht vor, denn die Erledigung war bereits vor Klageerhebung eingetreten. Dem Kläger zu 2 hätte es daher obliegen, wegen des von ihm erstrebten Schadensersatzes sogleich das hierfür zuständige Zivilgericht anzurufen, das im Amtshaftungsprozess auch zur Klärung öffentlich-rechtlicher Vorfragen beru-

fen ist. Er hätte wegen einer den geltend zu machenden Schadensersatzanspruch betreffenden Vorfrage nicht einen Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht beginnen dürfen.

Die Klage des Klägers zu 2 wäre indes nicht verfristet, auch wenn er erstmals ein halbes Jahr nach der Ausgangsentscheidung gegen die Maßnahme vorgeht. Hat sich nämlich ein Verwaltungsakt wie hier bereits vor Eintritt der Bestandskraft erledigt, so ist eine Klage, die auf Feststellung seiner Rechtswidrigkeit gerichtet ist, nach den bereits zur Klage des Klägers zu 1 getroffenen Ausführungen nicht an die Fristen der § 74 Abs. 1 VwGO bzw. § 58 Abs. 2 VwGO gebunden.

Die Klage des Klägers zu 1 ist begründet. Dies gilt zunächst bzgl. seines Feststellungsantrags. Der Bescheid, mit dem der Geltungsbereich des Personalausweises des Klägers zu 1 bis zum 10. Dezember 2016 räumlich auf das Bundesgebiet beschränkt wurde, war rechtswidrig und verletzte ihn dadurch in seinen Rechten (entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Satz 1 VwGO).

Indessen unterliegt der Bescheid keinen Bedenken in formellrechtlicher Hinsicht. Es ist insbesondere nicht zu beanstanden, dass der Kläger zu 1 vor Erlass der angegriffenen Verfügung nicht angehört wurde. Gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG (in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VwVfGBln) ist vor Erlass eines Verwaltungsakts, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann jedoch abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint (vgl. § 28 Abs. 2 Nr. 1 1. Alt. VwVfG). Es genügt insoweit, dass die Behörde unter diesen Gesichtspunkten eine sofortige Entscheidung für notwendig halten durfte. Vorliegend hätte bei einer Anhörung des Klägers zu 1 die Maßnahme nicht effektiv greifen können, weil dann zu befürchten gewesen wäre, dass er bereits nach Ungarn ausgereist wäre, nachdem der Beklagte – nach ihrem unbestrittenen Vorbringen - erst am 03. Dezember 2016 Kenntnis von den für Anfang Dezember 2016 geplanten Konzerten erhalten hatte.

Im Übrigen wäre ein eventueller Anhörungsmangel auch durch die Einlassung des Klägers zu 1 und die Würdigung dieses Vorbringens durch den Beklagten im Rahmen des verwaltungsbehördlichen und -gerichtlichen Verfahrens geheilt worden (vgl. § 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VwVfG).

Die materiellen Voraussetzungen des einzig als Ermächtigungsgrundlage der angegriffenen Verfügung in Betracht kommenden § 6 Abs. 7 PAuswG i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG liegen nicht vor. § 6 Abs. 7 PAuswG bestimmt, dass die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Passgesetzes im Einzelfall anordnen kann, dass der Ausweis nicht zum Verlassen Deutschlands berechtigt. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG ist der Pass zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass durch den Ausweisinhaber die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden.

Vorliegend fehlt es bereits an den tatbestandlichen Voraussetzungen für den Erlass einer zeitlich befristeten räumlichen Beschränkung des Personalausweises des Klägers zu 1, so dass kein Ermessen des Beklagten eröffnet war. Dies gilt insbesondere, soweit der Beklagte die räumliche Beschränkung des Personalausweises des Klägers zu 1 ersichtlich darauf stützte, dass durch seinen Auftritt im Ausland mit der Band „Wehrdienst“ sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden, vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 3. Alt. PassG. Unter sonstigen erheblichen Belangen der Bundesrepublik Deutschland i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 1 3. Alt. PassG sind solche Interessen zu verstehen, die den beiden – hier offensichtlich von vornherein nicht einschlägigen - anderen Tatbestandsmerkmalen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG (innere und äußere Sicherheit) in ihrer Gewichtigkeit zwar nicht gleichstehen, aber jedenfalls nahe kommen und so erheblich sein müssen, dass sie der freiheitlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland aus zwingenden staatspolitischen Gründen vorangestellt werden müssen. Erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG können auch durch Handlungen betroffen sein, die geeignet sind, das internationale Ansehen der Bundesrepublik Deutschland zu schädigen. Sind vom Inhaber eines Personalausweises bei seinem Aufenthalt im Ausland derartige Handlungen zu befürchten, so kann dies die Beschränkung des Personalausweises rechtfertigen.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG ist es überdies erforderlich, dass die Annahme einer solchen Gefährdungslage sich auf „bestimmte Tatsachen“ gründet. Der Erlass einer zeitlich befristeten räumlichen Beschränkung eines Personalausweises setzt daher voraus, dass der Behörde konkrete und belegbare Tatsachen zu Verfügung stehen, die die Begründetheit ihrer Gefahreinschätzung nachvollziehbar rechtfertigen. Die Anknüpfungstatsachen für die Gefahrenprognose müssen nach Zeit, Ort und Inhalt so konkret gefasst sein, dass sie einer Überprüfung im gerichtlichen Verfahren zugänglich sind. Dies schließt die bloße Möglichkeit, die Vermutung oder den durch konkrete Tatsachen nicht belegbaren Ver-

dacht zur ausreichenden Begründung der Annahme einer Gefahrenlage aus. Unter Anwendung der Grundsätze zur sog. „Anscheinsgefahr“ ist vielmehr entscheidend, ob der handelnde Beamte aus der ex-ante-Sicht mit Blick auf die ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Informationen aufgrund hinreichender Anhaltspunkte vom Vorliegen einer Gefährdung im Sinne einer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führenden Sachlage ausgehen konnte und diese Prognose dem Urteil eines fähigen, besonnenen und sachkundigen Amtswalters entspricht.

Hiervon ausgehend ist der Gefahrenprognose des Beklagten, wonach der Auftritt des Klägers zu 1 mit der Band „Wehrdienst“ in Ungarn oder anderen Ländern geeignet sei, dem internationalen Ansehen Deutschlands zu schaden, nicht zu folgen. Auf Grundlage des Sach- und Streitstandes fehlt es bereits an der Darlegung hinreichend konkreter und belegbarer Anknüpfungstatsachen für die Gefahrenprognose. Die Feststellung, wonach der Auftritt des Klägers zu 1 mit der Band „Wehrdienst“ in Ungarn oder anderen Ländern geeignet sei, dem internationalen Ansehen Deutschlands zu schaden, käme einem Auftrittsverbot der Band im Ausland gleich und stellt einen Eingriff in den Schutzbereich der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG dar. Da ein Eingriff in das grundsätzlich schrankenlose Grundrecht nur durch verfassungsimmanente Schranken gerechtfertigt werden kann, ist von vornherein eine zurückhaltende Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe des § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG geboten. Es reicht dementsprechend jedenfalls nicht aus, wenn die Auftritte des Klägers zu 1 mit der Band „Wehrdienst“ im Ausland dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland in der Welt lediglich nicht förderlich sind, und zwar etwa dadurch, dass zahlreiche Lieder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf den Index gesetzt wurden, unter anderem auch, weil sie zum Rassenhass aufgestachelt oder den Nationalsozialismus verherrlicht haben und „Wehrdienst“ der rechtsradikalen Szene angehört. Solange jedenfalls im Zuge der geplanten Auftritte keine validen Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten bestanden und eine Berührung verfassungsrangiger Rechtsgüter wie Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG), Leib und Leben (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) nicht zu erwarten war, war der vorliegende Fall bei der gebotenen verfassungskonformen Auslegung von der Ermächtigungsgrundlage nicht erfasst. Hiernach kann eine Gefährdungsprognose nicht allein darauf gestützt werden, dass einem die ganze politische Richtung widerstrebt, sondern sie ist nur dann möglich, wenn bestimmte Vorgänge, die bei Auftritten der Band im Inland vorkommen, aber hier nicht hingenommen werden, sich bei Auftritten im Ausland wiederholen könnten. Werden nun in Deutschland Texte mit strafbarem Inhalt verwendet, sei es für Studioaufnahmen oder bei Konzerten, oder werden hier indizierte Titel gesungen, ist zwar die Prognose erlaubt, dass ein solches Verhal-

ten auch bei Auftritten im Ausland drohen kann und dies dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland schadet, weil die Erinnerung an den Nationalsozialismus wach ist. Ein entsprechendes Verhalten der Mitglieder der Band in Deutschland ist jedoch nicht feststellbar. Insbesondere hat der Zeuge Dobenstein bei seiner Vernehmung in der mündlichen Verhandlung vom 18. Juli 2018 glaubhaft ausgeführt, dass bereits die letzten Konzerte in den Jahren 2014 und 2015 ohne Zwischenfälle verliefen. Auch hat sich die Kammer bei dem eingenommenen Augenschein nicht davon überzeugen können, dass die Liedtexte der Band „Wehrdienst“ strafbare Inhalte aufweisen. Dementsprechend hatte die Kammer – wenngleich zunächst nur nach summarischer Prüfung – dem Eilantrag des Klägers zu 1 im Verfahren VG 23 L 112.16 mit Beschluss vom 08. Dezember 2016 stattgegeben und die aufschiebende Wirkung seines gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid gerichteten Widerspruchs angeordnet.

Durch den rechtswidrigen Bescheid ist der Kläger zu 1 auch in seinen Rechten verletzt, und zwar sowohl in seiner Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG und in seiner Ausreisefreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG.

Die gegen den Widerspruchsbescheid vom 22. Mai 2017 gerichtete Klage des Klägers zu 1 ist ebenfalls begründet. Der Widerspruchsbescheid ist rechtswidrig. Durch den Ablauf der mit dem Ausgangsbescheid verfügten zeitlichen Beschränkung des Personalausweises des Klägers zu 1 bis zum 10. Dezember 2016 hatte sich dieser Bescheid bereits vor Erlass des Widerspruchsbescheides erledigt. Nach Erledigung des mit dem Widerspruch angegriffenen Bescheides durfte eine Widerspruchsentscheidung in der Sache nicht mehr ergehen. Das Widerspruchsverfahren war vielmehr einzustellen. Durch den dennoch ergangenen Widerspruchsbescheid ist der Kläger zu 1 beschwert. Durch die Zurückweisung des Widerspruchs wird der Eindruck erweckt, der (erledigte) Bescheid sei bestandskräftig geworden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 VwGO und folgt dem Ausgang des Verfahrens in der Sache selbst, wobei, wenn wie hier Streitgenossen in unterschiedlicher Weise obsiegen bzw. unterliegen, es geboten ist, zwischen den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten der Beteiligten zu unterscheiden (sog. Baumbach'sche Formel).

Die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren war nicht gemäß § 162 Abs. 2 S. 2 VwGO festzustellen, weil die Kläger im Vorverfahren tatsächlich keinen Anwalt hinzugezogen hatten.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO.

Rechtsmittel: Antrag auf Zulassung der Berufung, § 124a Abs. 4 S. 1 VwGO